

**STADT GEISINGEN**  
Landkreis Tuttlingen

**S A T Z U N G**

**zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Geisingen vom 19. Dezember 2000**

Der Gemeinderat der Stadt Geisingen hat am \_\_\_\_\_ aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Aulfingen 49 v.H.,  
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Gutmadingen 62 v.H.,  
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kirchen-Hausen 62 v.H.,  
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Leipferdingen 62 v.H.

des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Geisingen,

Walter Hengstler  
Bürgermeister

## HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Geisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.